Die Rechtsnatur und Organisationsformen von Musikschulen

Univ.-Ass. Dr. Antonia Bruneder, BA

Bild: Uni Graz/Marija Kanizaj

Musikschulwesen in Österreich

- Privat finanzierte Angebote von Musikunterricht vs. breit ausgebautes öffentliches Musikschulwesen
- Praktische Umsetzung des Musikschulwesens wird in den einzelnen Bundesländern organisiert
- Grundlegende Ziele der Musikschulen sind in allen Bundesländern ähnlich
- Häufig übergeordnete Planungsinstrumente und Beratungsgremien
- Kostenteilung
- Dennoch keine einheitliche Organisationsstruktur

Kann „die Musikschule“ rechtlich einheitlich gefasst und eingeordnet werden?

Zuordnung zum Schulwesen?

- Kennzahlenverzeichnis der Schulformen des österreichischen Schulwesens 2024/25
- Art 14 B-VG als erster Anhaltspunkt für die Einordnung einer Musikschule

Schulbegriff in der Verfassung

- Art 14 Abs 6 B-VG: „Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird.“

- Tanzschulen oder Skischulen nach Rspr der Höchstgerichte keine Schulen iSd Art 14 Abs 6 B-VG
- Musikschule?

Schulbegriff

- § 2 Abs 1 PrivSchG: „Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.“
- Art 14 Abs 6 B-VG: „Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird.“

Merkmale des Schulbegriffs – Übertragung auf die Musikschule

- *Das erzieherische Ziel*

Merkmale des Schulbegriffs – Übertragung auf die Musikschule

- *Mehrzahl von Schülern*

Merkmale des Schulbegriffs – Übertragung auf die Musikschule

- *Ein fester Lehrplan*

Auswirkung der verfassungsrechtlichen Einordnung

- Musikschule als Schule iSd Art 14 Abs 6 B-VG
- Führt zur kompetenzrechtlichen Beurteilung nach Art 14 B-VG
- Öffentliche Schulen vs Private Schulen
- Art 14 Abs 7 B-VG: „Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen."
- Musikschulen als Privatschulen gem Art 14 Abs 7 B-VG

- -> auch in der Praxis PrivSchG häufig Anknüpfungspunkt
- Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung – Fehlen einer Vergleichsschule

Alternative?

- Verabschiedung vom verfassungsrechtlichen Schulbegriff
- Subsumierung unter Art 15 B-VG als sog „Fertigkeitsschule“
- Art 15a B-VG bietet Möglichkeiten der Vereinheitlichung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

We work for tomorrow

UNI GRAZ

2023 © Universität Graz

Bilder: Uni Graz/Kanizaj.